

22. April 2022

Verkehrstechnische Abteilung  
Nordstrasse 44, Postfach, 8021 Zürich  
Telefon: +41 44 247 37 31  
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

Gemeinde Meilen  
Abteilung Tiefbau  
Thomas Buchmüller  
Bahnhofstrasse 35  
8706 Meilen

Zürich, 19. April 2022/Hup

**Gemeinde Meilen  
Tempo-30-Zone „Untere Bruech“  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Buchmüller

Das Gutachten mit Massnahmenplan (Entwurf) der Suter-von Känel-Wild Planer und Architekten AG vom 6. April 2022, haben wir geprüft. Aus verkehrstechnischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

**Beurteilung der Zone**

- Die geplante Zone eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung dieser verkehrsberuhigenden Elemente verweisen wir auf die Beilage 'Allgemeine Hinweise'.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unsere Mitarbeiter vor Ort festgelegt.

**Bemerkungen**

- Gemäss Gutachten werden die Privatstrassen, mit Ausnahme der Parzelle Nr. 6125, durch die Gemeinde übernommen, wodurch die privatrechtlichen Fahrverbote hinfällig werden und entfernt werden müssen, damit diese Strassen in die Tempo-30-Zone integriert werden können. Die Parzelle Nr. 6125 bleibt in Privatbesitz und kann deshalb nur in die Tempo-30-Zone integriert werden, wenn das privatrechtliche Fahrverbot entfernt wird und alle Grundeigentümer dieser Parzelle der Einführung von Tempo-30 zustimmen.

**Vorentscheid**

- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sind die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmen wir der Einführung der Tempo-30-Zone zu.

### Vorbehalt

- Der Signalisationsvorentscheid steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bemerkungen und gemäss den genannten Planunterlagen umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes geändert oder weggelassen ist diese Stellungnahme hinfällig.

### Weiteres Vorgehen

- Auf (separaten) Antrag des Gemeinderates Meilen werden wir die notwendigen Verfügungen erlassen.
- Die Verkehrsanordnung und die unterstützenden baulichen Massnahmen sind zeitgleich zu veröffentlichen.
- Die Inkraftsetzung, das heisst die Anbringung der entsprechenden Signalisationen und Bodenmarkierungen, erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist und nach der Realisierung der baulichen Massnahmen.

### Nachkontrolle

- Die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h müssen nach circa einem Jahr auf ihre Wirkung überprüft werden. Die entsprechenden Kontrollmessungen erfolgen durch die Kantonspolizei Zürich. Der  $V_{85\%}$ -Wert darf maximal 38 km/h betragen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind zusätzliche Massnahmen notwendig.

Unser Sachbearbeiter Peter Huber, Tel. 044 247 37 62, steht Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Katharina Kohler  
Chefin Verkehrstechnische Abteilung

Beilagen:            Allgemeine Hinweise zu Tempo-30-Zonen

---

Verkehrstechnische Abteilung

**Allgemeine Hinweise** (Beilage zur Stellungnahme Tempo-30-Zonen)

Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert.

Verkehrsrechtliche  
Massnahmen

Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. Ausnahmen bei Schulen und Heimen sind möglich, wenn besondere Vortrittbedürfnisse dies erfordern.

Aufhebung von Vortrittsregelungen und Demarkierung von Fussgängerstreifen werden per Verfügung angeordnet und müssen gleichzeitig mit der rechtsverbindlichen Signalisation der Tempo-30-Zonen erfolgen.

Bei allen Massnahmen, die zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeiten erforderlich sind, ist darauf zu achten, dass die Strassen weiterhin von allen dort zugelassenen Fahrzeugarten befahren werden können.

Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Tempo-30-Zone müssen deutlich erkennbar sein. Eingangstore sind grundsätzlich mit einem (in Fahrtrichtung gesehen) rechtsseitigen horizontalen Versatz zu kombinieren, so dass die Wirkung eines Tores entsteht. Zur Verdeutlichung empfehlen wir, wo möglich, ergänzende Bodenmarkierungen 'Zone 30'.

Eingangstore

Eingangstore sind bei allen Zoneneingängen erforderlich. Bei unbedeutenden oder nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis zugelassenen Strassen genügt eine einfache Zonensignalisation.

Ein direkter Übergang von der Ausserortsgeschwindigkeit 80 km/h in eine Tempo-30-Zone ist nicht zulässig. Bei solchen Zoneneinfahrten braucht es einen 50 km/h 'Vorspann' (Ausnahmen bilden unbedeutende Flur- und Waldwege).

Bei einer Tempo-30-Zone genügen gemäss unserer Praxis auf Strassenzügen, welche einen  $V_{85\%}$ -Wert unter 40 km/h aufweisen, in der Regel markierungstechnische Massnahmen wie zum Beispiel Bodenmarkierungen '30'. Bei einem  $V_{85\%}$ -Wert von 41 km/h und höher sind zwingend bauliche Massnahmen notwendig.

Geschwindigkeiten

Privatstrassen welche öffentlich zugänglich sind, können nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Eigentümer in eine Langsamfahrzone integriert werden. Liegen diese nicht vor, darf die entsprechende Strasse nicht in die Zone einbezogen werden. Sind Privatstrassen mit einem richterlichen Fahrverbot der Öffentlichkeit entzogen, können sie nicht in eine Langsamfahrzone integriert werden.

Privatstrassen

Gemäss VSS Norm 40 213 ist gegenüber von Ausfahrten und Einmündungen auf die Anordnung von horizontalen Versätzen beziehungsweise seitlichen Einengungen zu verzichten, weil der von rechts kommende Verkehr auf die falsche Fahrbahnseite geleitet würde.

Bauliche  
Massnahmen

Befindet sich gegenüber einer Einengung mit schmaler Durchfahrtsbreite ein Trottoir mit niedrigem Anschlag, empfehlen wir mit geeigneten Massnahmen, zum Beispiel Pfosten, Trottoirlängsfahrten zu verhindern.

Werden Fahrbahnverengungen als Längsparkfelder ausgebildet, sind sie mit Vorteil in Anfahrtsrichtung mit baulichen Massnahmen so abzugrenzen, damit sie auch ohne parkierte Fahrzeuge ihre Wirkung erzielen.

Horizontale Versätze müssen mit retroreflektierendem Material deutlich gekennzeichnet sein. Bei der Wahl der Elemente ist darauf zu achten, dass diese bei allen Sicht/ und Witterungsverhältnissen einwandfrei erkennbar sind. Ab der Fahrbahn gemessen dürfen diese Elemente höchstens 60 cm betragen und zu keinen Sichtbehinderungen führen.

Anrampungen bei vertikalen Versätzen sind wo möglich mit einem 'Schachbrettmuster', gemäss VSS Norm 40 851 zu versehen.

Einbahnstrassen stehen im Widerspruch zu den geschwindigkeitssenkenden Massnahmen. Deshalb sollten sie, wenn immer möglich, aufgehoben werden.

Einbahnstrassen

Bei einer farblichen Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO) dürfen gemäss VSS Norm 40 214 nur die zugelassenen Farbtöne verwendet werden. Farben der offiziellen Markierungen und Signale dürfen nicht verwendet werden. Eine FGSO darf nicht einer offiziellen Markierung oder einem Signal ähnlich sein, mit ihr verwechselt werden, ihre Wirkung beeinträchtigen oder sonst wie den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken. Weiter ist sicherzustellen, dass die Griffigkeit der Strassenoberfläche gewährleistet ist.

Farbliche Gestaltung  
von Strassen-  
oberflächen

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH  
Verkehrspolizei  
Verkehrstechnische Abteilung